

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Nummer: 10 / 2008

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

ausgegeben am: 30.07.2008

Inhalt:

Richtlinie der Gemeinde Schkopau über die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung denkmalgeschützter Gebäude	Seite 1
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Sanierung denkmalgeschützter Gebäude in der Gemeinde Schkopau (Anlage 1)	Seite 4
Verwendungsnachweis über Zuwendungen der Gemeinde Schkopau zur Sanierung denkmalgeschützter Gebäude (Anlage 2)	Seite 6
Anlage zum Verwendungsnachweis	Seite 10
Impressum	Seite 3

Richtlinie der Gemeinde Schkopau über die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung denkmalgeschützter Gebäude

§ 1 Präambel

Die Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude trägt zur Erhaltung des Ortsbildes wesentlich bei. Insofern ist es im Interesse der gesamten Gemeinde, wenn diese Gebäude erhalten werden können. Zur Erreichung dieses Zieles will die Gemeinde auch materiell beitragen. Die Richtlinie regelt die dafür gültigen Grundsätze.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinie gilt für denkmalgeschützte Gebäude,
 - die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Schkopau befinden,
 - die nicht im Eigentum der Gemeinde Schkopau sind und
 - die offiziell als Baudenkmal eingestuft wurden.
- (2) Die Mittel sollen vorrangig für die Unterstützung von Sanierungen an denkmalgeschützten Gebäuden verwandt werden, die aufgrund ihres Charakters in ihrer Nutzung der Allgemeinheit zugute kommen (z.B. Kirchen).

§ 3 Grundsätze der Förderung

- (1) Die Höhe der für die Förderung insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel wird mit dem Haushaltsplan festgelegt.
- (2) Die Zuwendung der Gemeinde Schkopau wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Antrag gewährt. Das Antragsformular ist in Anlage 1 enthalten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung durch die Gemeinde Schkopau besteht nicht.

- (4) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss vom Antragsteller nachgewiesen werden. Die Höhe des Zuschusses wird auf maximal 40 % der Aufwendungen für die Maßnahme begrenzt.

§ 4 Verfahren

(1) Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Schkopau. Über die Bewilligung von Zuschüssen für die Sanierung denkmalgeschützter Gebäude entscheidet der Gemeinderat abschließend auf der Grundlage der Empfehlung des Bauausschusses.

(2) Antrag

Der Antrag auf Zuwendung ist bis zum 31. Dezember für das Folgejahr an die Gemeinde Schkopau zu stellen. Er muss folgende Angaben als Anlagen enthalten:

1. Ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes (Erläuterungsbericht)
2. Baupläne
3. Baubeschreibung
4. Kostenvoranschlag
5. Finanzierungsnachweis

Die Verwaltung prüft die übergebenen Unterlagen darauf, dass alle nach dieser Richtlinie erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Zuwendungsbescheid

Über die Höhe der Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid; Dieser legt die Zweckbestimmung der Zuwendung fest und enthält Auflagen und Nebenbestimmungen. Ansprüche auf eine Folgeförderung sind hiermit nicht verbunden.

Für die Auszahlung des Zuschusses gelten die folgenden Grundsätze:

- die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises (Anlage 2)
- abweichend davon kann eine Teilauszahlung bis maximal 90 % des Zuschusses auch vorher erfolgen. Es sind dafür die Nachweise für geleistete Arbeiten vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt quotal in Höhe der prozentualen Fördergröße für die Gesamtmaßnahme. Für die Auszahlung des Restbetrages ist in jedem Fall die Vorlage des Verwendungsnachweises (Anlage 2) erforderlich.

(4) Nachweisführung und Prüfung

Die zweckgebundene Verwendung der bewilligten Fördermittel ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme ordnungsgemäß abzurechnen. Der Verwendungsnachweis ist der Gemeinde Schkopau mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- einem Sachbericht
- dem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben sowie der Eigenmittel und der Mittel Dritter
- den Ausgabebelegen im Original

Der Empfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.

(5) Rückzahlung der Zuwendung

Nachgewiesener Missbrauch der Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schkopau, den 29.07.2008

Albrecht
Bürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**Herausgeber:**

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 0
Telefax: 03461 / 73 03 33

Verantwortlich:

Haupt- und Sozialamt
Telefon: 03461 / 73 03 66
Telefax: 03461 / 73 03 33
E-Mail: rebhuhn@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 20,00 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

150 Stück

Seite 1

Antragsteller

Anlage 1Ort, Datum
Schkopau,Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau**Antrag**auf Gewährung einer Zuwendung zur Sanierung denkmalgeschützter
Gebäude in der Gemeinde Schkopau**1. Maßnahme**

im Ortsteil: _____

2. Träger der Maßnahme

Anschrift des Antragstellers

Ansprechpartner

Telefon/ Fax/ e-mail

-------------------------	-------------------------	-------------------------

3. Bankverbindung

Kreditinstitut:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

-------------------	-------------------	-------------------

Seite 2

4. Maßnahmebeschreibung

5. Beginn der Maßnahme:**6. Abschluss der Maßnahme:****7. Kosten- und Finanzierungsplan****Planungskosten:****Baukosten:****Gesamtkosten:****Finanzierung:**

- a) Zuschuss Gemeinde
- b) Zuwendung Landkreis
- c) Landes-/Bundesmittel
- d) Sonstige Zuschüsse und Einnahmen
- e) Eigenmittel des Trägers

Gesamt**8. Anlagen:**

Erläuterungsbericht

Bauplan

Baubeschreibung

Kostenvoranschlag / Angebot(e)

Finanzierungsnachweise

Werden vom Träger Zuwendungen, die er für diese Maßnahme beantragt hat, verschwiegen,
entfällt die Grundlage der Zuwendung der Gemeinde Schkopau.

rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

Ort/ Datum/ Stempel des Trägers

Seite 1

Anlage 2

Zuwendungsempfänger (Name, Anschrift)

Gemeinde Schkopau
Schulstr. 18
06258 Schkopau

Verwendungsnachweis

über Zuwendungen der Gemeinde Schkopau zur Sanierung
denkmalgeschützter Gebäude

Geförderte Maßnahme:

im Ortsteil: _____

Durch Zuwendungsbescheid der Gemeinde Schkopau wurde zur Finanzierung der o.a.
Maßnahme mit Bescheid

vom: _____ € bewilligt: _____ €

Es wurden insgesamt ausgezahlt: _____ €

Seite 2

1. Sachbericht

(Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Ausgangszustand, Beginn, Maßnahmedauer, Sanierung, Abschluss, Nachweis des geförderten Erfolgs u. Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den/dem Zuwendungs-Bescheid zugrunde liegenden Planungen, sowie Darstellung von etwaigen Abweichungen vom Finanzierungsplan)

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Die detaillierte Darstellung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge ergibt sich aus der Anlage

2.1 Einnahmen zur Finanzierung der baren Ausgaben

Art	gem. Antrag	gem. Abrechnung	Bemerkungen
	€	€	
Bare Eigenleistung			
Leistungen Dritter			
Zuwendung der Gemeinde			
Zuwendung des Landes/Bundes			
Insgesamt			

2.2 Ausgaben und eigene Arbeitsleistungen

Art	gem. Antrag	gem. Abrechnung	Bemerkungen
	€	€	
Bare Ausgaben			
Eigene Arbeitsleistungen			
Insgesamt			

Seite 4

3. Erklärung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en), den Auszahlungsanträgen sowie den Belegen überein. Die Ausgaben waren notwendig. Die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wurden eingehalten.

(Ort, Datum)

rechtsverbindliche Unterschrift des
Zuwendungsempfängers/ Stempel

von der Bewilligungsbehörde auszufüllen:

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

☐

Es ergaben sich keine Beanstandungen

☐

Es ergaben sich Beanstandungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Stempel)

